

## Hausordnung

für das Stadttheater Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 43, 2460 Bruck an der Leitha  
genehmigt in der Sitzung des Stadtrates am 15. Oktober 2012

1. Das Stadttheater Bruck an der Leitha ist ein Mehrzwecktheater. Es dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Bruck an der Leitha. Es steht auch für Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung.
2. Diese Hausordnung regelt die Benützung aller im Stadttheater vorhandenen Räume sowie die umliegenden Außenanlagen. Alle Nutzer, Mitarbeiter und Besucher, die sich auf diesem Areal aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der Nutzer nimmt die für das Stadttheater geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere, sämtliche in Benützung genommenen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß und pfleglich zu behandeln und insbesondere das vorgeschriebene Rauchverbot zu beachten. Die Benützung des Konzertflügels bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde und ist erforderlichenfalls vom Nutzer fachgerecht stimmen zu lassen.
3. Der Antragsteller gilt als Nutzer. Er darf die überlassenen Räume nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung nutzen. Sonstige Überlassung an Dritte ist - mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechenden Vertragsvereinbarungen - nicht zulässig. Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem diensthabenden Personal der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha – im folgenden „Gemeinde“ genannt - unverzüglich anzuzeigen.
4. Für die Überlassung und die Benützung des Stadttheaters hat der Nutzer ein Benützungsentgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird vom Gemeinderat festgelegt und von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
5. Der Nutzer muss rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, das Programm der Veranstaltung vorlegen und mit der Gemeinde absprechen. Wenn sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluß gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich die Gemeinde ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen könnte, ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihr gegenüber dadurch Ansprüche geltend gemacht werden können.
6. Die Räume werden in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich bei der Gemeinde geltend macht.
7. Die technischen Einrichtungen des Stadttheaters werden grundsätzlich ausschließlich durch die Gemeinde bedient. Eine Benützung durch den Nutzer bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde. Über Aufforderung durch die Gemeinde ist vom Nutzer ein geeigneter Techniker zur Betreuung der jeweiligen Veranstaltung beizustellen.
8. Das Stadttheater darf nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge bzw. Einfahrten betreten werden. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zum Stadttheater nach entsprechender vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde nur in dienstlichen Angelegenheiten oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet. Funktionäre, Akteure, Bedienstete und sonstige Mitarbeiter des Nutzers haben sich erforderlichenfalls mit Ausweisen zu legitimieren.
9. Der Zutritt zur Bühne, den Künstlergarderoben, Einspielräumen usw. ist nur den dort unmittelbar Beschäftigten gestattet. Insbesondere ist der Zutritt zu allen technischen Räumen nur für Befugte gestattet. Befugte sind die Techniker des Stadttheaters und von ihnen unterwiesene und autorisierte Personen. Die Möglichkeit des Besuches von Proben ist jeweils entsprechend bekannt zu geben. Der Nutzer oder sein bevollmächtigter Vertreter muss während der Veranstaltung außerhalb des Zuschauerraumes anwesend sein.
10. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Einlasskontrollen, Platzanweiser und Ordner hat der Nutzer beizustellen.

11. Die Eintrittskarten sind nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung vom Nutzer bereitzustellen.
12. Die Anmeldung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz ist vom Nutzer in der Gemeindekanzlei durchzuführen beziehungsweise eventuell erforderliche Bewilligungen für die Veranstaltung sind von diesem einzuholen. Für die Anmeldung und Bezahlung der AKM-Abgaben ist der Nutzer verantwortlich.
13. Plakate und sonstige Ankündigungen im oder am Gebäude dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde an den hierfür bestimmten Stellen nach Maßgabe des verfügbaren Platzes angebracht werden.
14. Besteht aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Sachen, so kann die Gemeinde die weitere Benutzung des Stadttheaters oder die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z. B. Bombendrohungen) gegen das Stadttheater oder die Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen im Stadttheater entzündet werden. Macht die Gemeinde von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen, Gebrauch, so steht dem Nutzer kein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde zu. Der Nutzer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Besucher/Benutzer aufzufordern, das Stadttheater ruhig und geordnet zu verlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Nutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
15. Die Mitnahme von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde gestattet. Zuspätkommende Zuschauer können nur in Pausen eingelassen werden.
16. Die Zuschauer sind darauf aufmerksam zu machen, dass gegebenenfalls von ihnen in Zusammenhang mit Aufführungen und aktueller Berichterstattung TV-Aufnahmen gemacht werden und dass daraus keine wie auch immer gearteten Forderungen geltend gemacht werden können.
17. Alle Vorschriften der Polizei und Feuerwehr sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Insbesondere sind sämtliche Fluchtwege während der gesamten Nutzungsdauer freizuhalten. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben oder verkauft werden als die Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenvergrößerungen vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen. Der Nutzer ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
18. Eine Stunde nach der Aufführung bzw. nach Probenende wird das Stadttheater geschlossen. Danach ist das Betreten des Stadttheaters und der Aufenthalt in diesem nicht mehr gestattet. Bei Empfängen oder ähnlichen Veranstaltungen ist die von der Gemeinde vorgegebene Sperrstunde einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bühnenbereich nur während Proben und Vorstellungen zugänglich ist und das ausschließlich für unmittelbar an diesen Proben und Vorstellungen Beteiligte. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten dieses Bereiches nicht gestattet.
19. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den dafür vorgesehenen Bereichen außerhalb des Saales gestattet. Hält der Nutzer es aufgrund der Art der Veranstaltung für sinnvoll, dass auch im Saal Speisen oder Getränke verzehrt werden können, so haftet der Nutzer für eventuelle Schäden oder Verunreinigungen. Der Nutzer wird angehalten, eventuelle gröbere Verunreinigungen selbst zu beseitigen. Eventuell entstandene Schäden werden von der Gemeinde behoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.
20. Es gilt ein striktes Alkoholverbot für den Nutzer. Dieses Verbot betrifft alle Mitarbeiter und Fremdpersonal, das vom Nutzer gestellt wird.
21. In allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten sowie im Bühnenbereich des Stadttheaters herrscht strenges Rauchverbot. Für Schäden der durch Missachtung des Rauchverbots dem Gebäude, der Einrichtung oder der Stadtgemeinde auf andere Weise entstehen, haftet der Veranstalter in vollem Umfang. In diesem Zusammenhang wird auf die Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Nutzer und seine Mitarbeiter bindend ist.
22. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt, ebenso jede Verwendung offenen Lichtes. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht in den Gängen aufbewahrt werden.
23. Auch auf der Bühne bedürfen Handlungen und Maßnahmen, die Brandgefahr hervorrufen können, der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.
24. Bei Ertönen des Feueralarms ist das Stadttheater auf kürzestem Wege sofort zu verlassen.

25. Für die Bereitstellung von Feuerwehr (Brandwache) hat der Nutzer zu sorgen. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom Nutzer zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.
26. Eine Dekoration bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und ist nach deren Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstehenden Schaden haftet der Nutzer. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Nutzers behoben. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung infolge einer Veranstaltung verlangt die Gemeinde eine Sonderreinigung zu Lasten des Nutzers.
27. Alle Feuermeldeeinrichtungen und Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich und gut sichtbar gehalten werden. Hinweisschilder für Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb des Stadttheaters ist unzulässig.
28. Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann das Stadttheater nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.
29. Der Nutzer ist verpflichtet, die Lautstärke der von ihm verwendeten Anlagen so zu steuern, dass es keinen Anlass zu Beschwerden wegen Störung durch ungebührenden Lärm gibt.
30. Das Mitbringen von Tieren in das Stadttheater ist nicht gestattet.
31. Die für das Publikum bestimmten Kleiderablagen sind vom jeweiligen Nutzer zu betreiben. Schirme und Stöcke sind in den entsprechenden Kleiderablagen abzugeben. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt.
32. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände welcher Art auch immer wird von der Gemeinde in keinem Fall übernommen.
33. Schadensfälle, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung.
34. Veränderungen in der Einrichtung, d.h. in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Eine Wiederherstellung ist vom Nutzer nach der Veranstaltung durchzuführen. Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben.
35. Die Gemeinde hat am Abend der Veranstaltung in Krisen - oder Gefahrensituationen die Letztentscheidungskompetenz gegenüber den Nutzern, Mitarbeitern, dem Publikum und dgl.
36. Im Falle von Feierlichkeiten oder der Benutzung der gastronomischen Anlagen durch Gäste nach Veranstaltungen wird der Zeitpunkt der Sperrstunde und damit die Räumung des Hauses von der Gemeinde festgelegt. Die Räumung des Hauses ist erforderlichenfalls durch die Gemeinde zu vollziehen.
37. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
38. Verlorene Gegenstände sind unverzüglich bei der Gemeinde zu hinterlegen und werden dort nach erbrachtem Eigentumsnachweis ausgehändigt bzw. nach einer Frist von spätestens einer Woche an das Fundamt weitergeleitet.
39. Die Gemeinde haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihrem Personal vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind. Für vom Nutzer, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm überlassenen Räumen. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Stadttheater entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers behoben. Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte

- verursacht werden. Er hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
40. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Dem Personal der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, der Feuerwehr, Exekutive und sonstigen Aufsichtsbehörden ist erlaubt, alle überlassenen Räume jederzeit zu betreten.
  41. Im Falle der Verletzung einer Bestimmung dieser Hausordnung ist die Gemeinde berechtigt, eine Veranstaltung nicht durchführen zu lassen oder eine laufende Veranstaltung sofort abbrechen und die Räumung des Stadttheaters zu verlangen. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzers die Räumung durchführen zu lassen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Bruck an der Leitha, am 16. Oktober 2012

Der Bürgermeister:

Richard Hemmer eh.